

3. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und erstellt die Geschäftsanweisung für ihn.
4. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Verbandes entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Verbandsorgane zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil.
5. Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes gemäß der ihm vom Vorstand erteilten Geschäftsanweisung Geschäfte vornehmen, die den Verband verpflichten.

§ 8

Zusammentritt der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. mindestens einmal jährlich, und zwar vorzugsweise in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, ein.
2. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. jederzeit einberufen.
3. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. einberufen, wenn 10 % der Mitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder, dies verlangen.
4. Der Vorstand muss jede Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen und dabei Ort, Tag, Stunde und Tagesordnung der Zusammenkunft angeben.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden schriftlich niedergelegt und unterzeichnet.
6. Die Mitgliederversammlung kann, ohne zusammenzutreten, auch auf schriftlichem Weg beschließen. Hierbei ist jedem Mitglied der zu fassende Beschluss durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb von 14 Tagen kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht und die jeweils erforderliche Mehrheit aller Mitglieder durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder an den Geschäftsführer des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. innerhalb von 14 Tagen zustimmt.

§ 9

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet ausschließlich und endgültig über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Ausschließung von Mitgliedern.
2. Das Schiedsgericht muss vom Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Zustellung des anzugreifenden Beschlusses, durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. angerufen werden.
3. Der Vorstand muss unverzüglich nach Zugang des eingeschriebenen Briefes das Schiedsgericht bilden lassen.
4. Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann, welcher die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorstand des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. sowie der Betroffenen benennen je einen Beisitzer. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht binnen 2 Wochen nach Anrufung des Schiedsgerichtes nach, so wird der Beisitzer vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf benannt. Auch der Obmann wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf benannt.
5. Das Schiedsgericht verfährt nach eigener Geschäftsordnung und im übrigen gemäß dem 10. Buch der Zivilprozessordnung.
6. Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens können vom Schiedsgericht der unterliegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 10

Auflösung

1. Der Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. wird aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung vertretenen Mitglieder dies verlangen.
2. Über die Verwendung des am Tage der Auflösung nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenen Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Düsseldorf, den 07. August 2013

Verbandssatzung



Warenzeichenverband
Edelstahl Rostfrei e.V.

Satzung des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. bezweckt:

- a) die Bedeutung der Marke „Edelstahl Rostfrei“ als Qualitätssiegel für die besonderen Eigenschaften von Produkten aus „Edelstahl Rostfrei“ in der Öffentlichkeit zu stärken,
- b) seinen Mitgliedern für Edelstahl Rostfrei und für Erzeugnisse daraus die auf seinem Namen eingetragenen Kollektivmarken zugänglich zu machen,
- c) die Abnehmer von Edelstahl Rostfrei und Erzeugnissen daraus vor jedem Mißbrauch der Kollektivmarken zu schützen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sowie die Wahrnehmung von Interessen einzelner Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Warenzeichenverband kann erworben werden von solchen Unternehmen, die rostfreien Edelstahl herstellen, verarbeiten oder vertreiben oder Mitglied der Informationsstelle Edelstahl Rostfrei, Düsseldorf, sind. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages voraus.
2. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen. Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorstandes können die Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und spätestens zum 30.09. dem Vorstand

des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- b) durch Ausschluß. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, wenn ein Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gröblich verletzt hat.
 - c) durch Beendigung. Die Mitgliedschaft im Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V. erlischt zum Jahresende, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrag (§ 4) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung in Rückstand ist.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats, gerechnet von der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. das Schiedsgericht gemäß § 9 dieser Satzung anrufen.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte aus der Mitgliedschaft im Warenzeichenverband Edelstahl Rostfrei e.V., insbesondere zur Benutzung der Verbandszeichen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die in Durchführung der Aufgaben des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. entstehenden Kosten werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt. Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Mitglieder bestimmt sich u.a. danach, ob und in welcher Höhe diese bereits Beiträge an die ISER zahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Organe

Organe des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 6

Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Arbeit des Vorstandes zu überwachen,
 - b) in Angelegenheiten der Mitgliedschaft und der Benutzung der Kollektivmarken zu beschließen,
 - c) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
 - d) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung nur mit ¾-Mehrheit der vertretenen Mitglieder ändern.
5. Die Mitgliederversammlung kann für Sonderfragen Ausschüsse einsetzen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand i.S. des § 7 Satz 1 dieser Satzung einschließlich des Vorstands i.S. des § 26 BGB.

§ 7

Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 8 Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
2. Dem Vorstand obliegt:

Die Angelegenheiten des Warenzeichenverbandes Edelstahl Rostfrei e.V. wahrzunehmen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.